

Satzung des Fördervereins der Johann-Amos-Comenius-Schule e.V., Kassel

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Johann-Amos-Comenius-Schule e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kassel und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung und Kultur an der Johann-Amos-Comenius-Schule.

Im Einzelnen verfolgt der Verein folgende Ziele:

- Die lebendige Schulgemeinschaft zu fördern.
- Die Schule nach Möglichkeit im Ausbau der schulischen und außerschulischen Einrichtungen und durch Veranstaltungen zu unterstützen, sowie außerschulische Veranstaltungen an der Schule zu fördern.
- Die außerschulische Kinder- und Jugendbildung zu pflegen.
- Bei ehemaligen Schülerinnen und Schülern das Gefühl der Verbundenheit mit der Schule zu pflegen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des schulischen Lebens an der Johann-Amos-Comenius-Schule beispielsweise durch:

- Die Unterstützung bei der Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie von Ausrüstungsgegenständen
- Jugendpflege – materielle Förderung der Fortbildung und Erziehung
- Durchführung und Mitgestaltung von Schul- und Gemeinschaftsveranstaltungen
- Unterstützung bei der Beschaffung von Spiel- und Sportgeräten
- Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder der Schulgemeinschaft bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten

§ 3 Mittelverwendung

1. Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, gesammelte Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zweckbestimmte Spenden müssen entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwandt werden, sofern diese nicht dem Vereinszweck entgegenstehen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet, erworben.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Innerhalb der Mitgliedschaft können sich aktive Mitglieder (ordentliche Mitglieder) den im Verein direkt mitarbeitenden Mitgliedern anschließen. Passive Mitglieder (Fördermitglieder) sind Mitglieder, die sich nicht aktiv innerhalb des Vereins beteiligen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern.
5. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um die Johann-Amos-Comenius-Schule verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben ansonsten jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das ordentliche Mitglied/Ehrenmitglied erlangt mit Vollendung des 14. Lebensjahr das aktive Wahl- und Stimmrecht.
2. Das passive Wahlrecht setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.
3. Ordentliche Mitglieder/ Ehrenmitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
4. Passive Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

6. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nur persönlich erfolgen.
7. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Der Jahresbeitrag wird zum Zeitpunkt des Beitritts fällig. Folgebeiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung sowie Änderungen der Anschrift und/oder der E-Mailadresse unverzüglich mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, hat das Mitglied dem Verein den entstandenen finanziellen Schaden (insbesondere Rücklastschriftkosten) zu erstatten.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
2. durch Austritt; der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein muss.
3. durch Ausschluss aus dem Verein:
 - a) ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es seiner Beitragspflicht trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
 - b) ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt bei vereinschädigendem Verhalten des Mitglieds. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. bei Widerspruch zur Verarbeitung der personenbezogenen Mitgliedsdaten. Dies kommt einer Kündigung der Mitgliedschaft gleich.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Mitgliedsrechte. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Austrittsjahres. Bei wichtigen Gründen kann der Vorstand das Ende der Beitragspflicht vorverlegen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem / der 1. Vorsitzenden
- 2, dem / der 2. Vorsitzenden
3. dem / der Schriftführer/in
4. dem / der Kassierer/in
5. Beisitzern / Beisitzerinnen

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der / die 1. Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende. Jede/r von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Im Innenverhältnis ist die Vertretungsberechtigung bis zu einem Betrag von EUR 200,00 begrenzt. Darüber hinaus bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der **Vorstand** führt die laufenden Geschäfte des Vereins und kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse/Arbeitsgruppen berufen.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Vorstandssitzungen
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Sicherstellung der Buchführung
- Erstellung des Jahresberichts
- Sicherstellung der Mitteleinnahme
- Sicherstellung der Mittelverwendung laut Haushaltsplan
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Vorschlag von Ehrenmitgliedern
- Vorschlag des Jahresbeitrages
- Verantwortlich für die grundsätzliche Weiterentwicklung des Vereins

Der Vorstand stellt zu Beginn des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan auf, der der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

Bestandteile des Haushaltsplans können beispielsweise folgende Budgets sein:

- Schulbudget, Schülerbudget, Projektbudget Förderverein, Marketingbudget, Verwaltungsbudget.

Ist der Haushalt zu Beginn des neuen Geschäftsjahres noch nicht verabschiedet, ist der Vorstand ermächtigt, unbedingt notwendige Ausgaben zu tätigen.

Der / die **Kassierer/in** ist verantwortlich für die Finanzen und die gesamte Kassenführung. Er/ Sie hat jährlich einen Kassenbericht vorzutragen, zuvor hat eine Prüfung der Kasse durch zwei Kassenprüfer/innen zu erfolgen. Der / die Kassierer/in prüft die Einhaltung des Haushaltsplans vierteljährlich und erstattet dem Vorstand zeitnah Bericht.

Zahlungen sind grundsätzlich nur auf Anweisung der / des 1. Vorsitzenden und der / des 2. Vorsitzenden zu leisten.

Der / die **Schriftführer/in** führt den Schriftverkehr des Vereines, die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung.

Der / die **Beisitzer/in** unterstützt den Vorstand (§ 26 BGB) bei seinen Aufgaben. Beisitzer können je nach Bedarf mit wechselnden Aufgaben betraut werden. Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes sein.

Vertreter der Schule sollten Mitglied im Vorstand sein.

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren - vom Tag der Wahl an gerechnet - in geheimer Wahl gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann einzeln oder insgesamt abberufen werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.

Bei Beschlüssen des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung (1. oder 2. Vorsitzender / Vorsitzende).

§ 13 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt mindestens 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied/Ehrenmitglied eine Stimme. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Prüfberichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Wahl zweier Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren
- Beschlussfassung über den vorgeschlagenen Jahresbeitrag
- Beschlussfassung über den eingereichten Haushaltsplan
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen, sowie wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 14 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung der/dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Die Beschlussfassung erfolgt offen, soweit nicht gesetzliche Gründe oder die Satzung dem entgegenstehen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.

Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes fertigt der / die Schriftführer/in jeweils ein Protokoll, das außer ihm / ihr auch der / die Vorsitzende oder sein / seine Stellvertreter/in unterzeichnet, an.

§ 16 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Sie müssen dies mindestens einmal jährlich durchführen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für die Beschaffung von Lehr- und Lernmaterial für die Johann-Amos-Comenius-Schule zu verwenden hat.

§ 18 Datenschutzerklärung

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein zur Erfüllung des Vertrages (Mitgliedschaftsverhältnis im Förderverein) personenbezogene Daten auf. Der Informationspflicht nach Artikel 13 DSGVO kommt der Verein durch Aushändigung einer Datenschutzerklärung nach, die den betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Datenerhebung ausgehändigt wird.

Kassel, 10.05.2019

Jörg Kaufmann
1. Vorsitzender

Nicole Bürger-Podschun
2. Vorsitzende